

## **68X - SCHÄDEN DURCH INDIREKTEN BLITZSCHLAG**

Abweichend von Art. 2 Pkt. 1.2 der ABH gelten als Blitzschlagschäden auch solche Schäden, die an versicherten elektrischen Geräten und Einrichtungen durch Überspannung bzw. Induktion infolge eines Blitzschlages entstanden sind.

Diese Haftungserweiterung gilt nicht für elektrische Maschinen, Apparate und elektrische Einrichtungen, die gewerblichen Zwecken dienen (Ordination, Kanzlei, etc.).